

# RS Vfgh 1999/6/25 V23/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1999

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

Plandokument Nr 6561. Beschluss des Wr Gemeinderates vom 30.06.94

Wr BauO 1930 §76

## Leitsatz

Aufhebung eines Plandokuments hinsichtlich einer Liegenschaft in Wien mangels sachlicher Erwägungen zur Änderung der Bauweise von "gekuppelt" in "offen oder gekuppelt"

## Rechtssatz

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Plandokument 6561 (Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wien vom 30. Juni 1994, Pr. Z2036/1994, Beschlussfassung bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Wien 28/1994) war, - so weit er sich auf die Liegenschaft EZ 2278 KG Auhof, Grundstücksnummer 2119, bezieht - als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Änderung war nicht durch sachliche Erwägungen begründet. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche Erwägungen dafür maßgeblich waren, für das Baugrundstück an Stelle der "gekuppelten Bauweise" nunmehr "offene oder gekuppelte Bauweise" vorzusehen.

Der intendierten gekuppelten Bauweise steht im vorliegenden Fall offenkundig die Weigerung des Nachbarn, die erforderliche Zustimmung zu erteilen, entgegen. Von einer Wahlmöglichkeit kann daher keine Rede sein.

(Anlaßfall: E v 25.06.99, B3493/96 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- V 23/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.1999 V 23/99

## Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V23.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009375\_99V00023\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)